

N<sup>ro</sup>. 142.

Dienstag den 28. November

1837.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1649. Nr. 25920/2382

## E u r r e n d e

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkommer hat unterm 22. September 1837 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 nachstehende Privilegien verliehen: 1) Dem Joseph Schlesinger, wohnhaft in Wien, Vorstadt Himmelfortgrund-Nr. 1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, noch nie zur Seifen-Fabrication verwendete vegetabilische Stoffe mit allen Gattungen thierischer Fettarten wie auch fetter Oele in Verbindung von ägender Soda- oder Pottaschen-Lauge binnen 10 Stunden zu Seife, und zwar mit Erhitzer zu fester, mit Letzterer aber zu weicher Seife hergestalt umzuwandeln, daß dieselbe, die im Handel bekannten gewöhnlichen Seifen an Wohlfeilheit und an Brauchbarkeit zum Waschen der Wäsche, Appretiren der Seide, Walken der Wolle, und der gefärbten Zeuge durch Mittheilung eines erhöhten Farbenglanzes an die zu bearbeitenden Stoffe übertriffe. — In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung des Privilegiums kein Anstand ob. Doch dürfen diese Seifenarten nur unter dem bezeichnenden Namen des Materials, aus welchem selbe bereitet sind, zum Verkaufe ausgetrieben werden, als: z. B. „Erdäpfel-seife, Kukuruzh-seife“ u. s. w., indem sich dieses Privilegium nur auf die in der eingelegten Beschreibung speciell genannten Gegenstände erstreckt. 2) Dem Joseph Bianchi, Künstler aus Gorgonzola, wohnhaft in Mailand, Contrada de Fiori Chiari Nr. 1915, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Entdeckung eines leichten, zarten und weißen Faserstoffes, welcher aus dem Baste des Maulbeerbaumes in baumwollähnlichen Flocken gewonnen werde, und zur Verarbeitung vorzüglich tauglich sey, indem sich derselbe zu höchst feinem und stärkerem Garn, als die Baumwolle spinnen, und zu Geweben, Gewirken, zum Stricken, zu Spitzen u. dgl., von der größten Zartheit verarbeiten lasse, daher

dieser die Baumwolle ersetzende und der Seide ähnliche Stoff füglich „Baumwollseide (Cotones semiserico)“ genannt werden könne. 3) Dem Carl Weinrich, Fabriksbesitzer, wohnhaft in Miranka bei Prag, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der inländischen Zuckerzeugung, in Folge welcher der, in den Runkelrüben enthaltene Zuckerstoff leichter, vollständiger und reiner gewonnen werden könne. 4) Dem Benedict Boussu aus Bielle in Piemont, unter der Firma: Boussu Benoit et Comp., wohnhaft in Wien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung, Schreib-, Druck-, lithographisches und anderes Papier — mit Ausnahme des grauen Packpapiers — durch Zusammensetzung von beiläufig zwei Dritttheilen Hoderzeug, mit einem Dritttheile eines bedeutend wohlfeileren, auf chemischem Wege bereiteten Stoffes zu erzeugen, so, daß das auf diese Art verfertigte Papier gegen das ganz aus Hader erzeugte, bei gleicher Qualität um ein Dritttheil wohlfeiler zu stehen komme, als das Letztere. 5) Dem Albert Johann Cramer, der ältere, aus Nürnberg, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1090, (Bevollmächtigter ist Wilhelm Hänlein, bürgerlicher Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1095,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in Bereitung der Seife, in Folge welcher dieselbe in 6 bis 8 Stunden, anstatt in 6 bis 8 Tagen, mit bedeutender Ersparung an Brennmaterialen, und nebst ihrer in wenigen Tagen bewerkstelligten völligen Austrocknung, um 8 bis 10 % billiger, als andere Seife erzeugt werde. — In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken ob. Nur sey diese Seife allein unter dem sie bezeichnenden Namen: „Colophoniumseife“ in den Handel zu setzen. — Uebrigens ist das dem bürgl. Lopezierer in Wien, Joseph Flachnecker, auf eine Verbesserung an den sogenannten gepolsterten Stahlfedern-Matratzen, unterm 7. December 1836 verliehene einjährige Privilegium auf die weitere Dauer zweier Jahre, näm-

lich des zweiten und dritten, verlängert worden. — Welches in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzleidecrete hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 2. Novem- ber 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1646 (2) Nr. 25211.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums. —

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J., über vorgekommene Zweifel zu erklären geruhet, daß die Vorschrift des §. 1367 bürgerlichen Gesetzbuches, zu Folge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahlung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlösten, auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler, oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde. — Welches in Folge hohen Hofkanzlei- Decretes vom 6. October d. J., Z. 24288, hiemit allgemein kund gemacht wird. — Laibach am 28. October 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1624. (3) Nr. 25152/2313

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums. —

Ueber die erlassene allerhöchste Vorschrift in Betreff der Competenz der Behörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars. — Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuar-Taxen erhoben worden sind, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7. August 1837 zu bestimmen geruhet: 1) Die Entscheidung, welches Vermögen als reines, ohne weiterem Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschafts-Vermögen anzusehen sey, steht nur den Justizbehörden, die Bemessung des Betrages der Mortuarstaxe,

welche von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Cameralbehörden zu. — 2) Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungsinstanz das reine Vermögen, welches ohne weitem Abzug der landesfürstlichen Mortuarstaxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Parthi als dem Taxamte mittelst eigenen Decrets bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuarstaxe einzulassen. — 3) Der Parthi und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerung schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden, und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat. Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiscalamte zuzustellen. — 4) Der Recurs gegen diese Entscheidung oder gegen jene des Appellationsgerichtes ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weitem Beförderung zu überreichen. — 5) Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justizbehörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Parthi der Weg zur Beschwerdeführung bei den höhern Cameralbehörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so wie das Taxamt lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justizbehörden hierzu bestimmt worden ist. — 6) Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Urtheile, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe bestanden haben, kommen, insoferne durch die gegenwärtige Vorschrift darüber anders verfügt wird, außer Wirksamkeit. — Dieses wird aus eingelangtem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 1. October d. J., Z. 24578, anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. October 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1645. (2) ad Nr. 27865.

Nr. 289. St. J. V. E.

**K u n d m a c h u n g**

der Versteigerung einiger im Bezirke Duino gelegenen Realitäten. — In Folge hohen

Hofkammer-Präsidial-Erlass vom 21. October 1837, Nr. 5945/p. p. wird am 20. December 1837 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung von vier in der Gemeinde Duino gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Realitäten geschritten werden. — Diese Realitäten sind: 1) Die Besitzung, genannt *Vecina*, welche in der Gemeinde *Medaizza* liegt, zur Hauptgemeinde *Duino* gehört, einen Flächeninhalt von 33 Joch und 1096  $\frac{1}{2}$  □ Klafter hat, und auf 1844 fl. 1 kr. geschätzt ist. — 2) Der Grund, *Campo Mandria* genannt, welcher in der Hauptgemeinde *Duino* liegt, einen Flächeninhalt von 6 Joch und 1092 □ Klafter hat, und auf 391 fl. 20 kr. geschätzt ist. — 3) Der Grund, genannt *Loquizza*, welcher in der obbesagten Gemeinde liegt, einen Flächeninhalt von 463  $\frac{1}{6}$  □ Klafter hat, und auf 40 fl. geschätzt ist. — 4) Der Garten, genannt *pred Borgam*, welcher in der obbesagten Gemeinde liegt, 94  $\frac{5}{6}$  □ Klafter misst, und auf 12 fl. 13 kr. geschätzt ist. — Diese Gründe werden einzeln, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um den obangesezten Fiscalspreis ausgetrieben und den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Convent.-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten, coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten des Licitations-Actes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbun-

den, die dießfällige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinslet, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen, oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ertheiler einer, oder aller vier obbeschriebenen Realitäten, die Verkaufsbedingungen nicht zuhielte, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr, und Unkosten des Ertheilers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Licitations-Act entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitations-Actes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Licitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung werden keine weiteren Anbothen angenommen, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte *Monfalcone* eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 31. October 1837.

Cajetan Freiherr v. Juritsch,  
Subernial-Concipist.

**Äentliche Verlautbarungen.**

1651. (1) Nr. 1867.

**R u n d m a c h u n g.**

Im Nachhange zu der, von der wohlwollenden k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung in Wien ausgegangenen, die Benützung der regelmäßig zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel fahrenden Dampfschiffe zum Transport von Postsendungen betreffenden Rundmachung ddo. 7. Juli 1837, Z. <sup>5214</sup>/<sub>1972</sub>, wird noch weiter bekannt gegeben, daß die dort, als einem späteren Zeitpunkte vorbehaltenen, angebotene Ausdehnung der Fahrten der kloyd'schen Dampfschiffe bis Alexandrien in Egypten seit 6. d. M. in der Art bewerkstelligt ist, daß die zwischen Syra und Alexandrien unterhaltenen Fahrten sich regelmäßig an jene zwischen Triest und Syra anschließen. In Folge dieser Ergänzung der kloyd'schen Dampfschiffahrtsverbindung wurde zu Alexandrien eine k. k. Postexpedition errichtet, welche nur mit dem k. k. Oberpostamte zu Triest im Briefpatetenwechsel steht. Die bei den k. k. Postämtern vorkommenden Briefe für Alexandrien und Egypten überhaupt werden daher über Triest abgefertigt werden, wenn nicht deren Beförderung von den Aufgebern in der bisherigen Art auf dem Landpost-Curse bis Constantinopel ausdrücklich gewünscht und dieser Wunsch auf der Adresse des Briefes angezeigt werden sollte. — In diesem Falle werden auch die Gebühren wie früher, das ist, wie für die auf dem Landpost-Curse nach Constantinopel zu versendenden Briefe abgenommen werden, da ihre Weiterbeförderung von dort nach Alexandrien ohne Mitwirkung der k. k. österreichischen Postanstalt geschieht. — Die bei den k. k. Postämtern aufgegebenen, mit den Dampfschiffen des kloyd von Triest nach Alexandrien zu befördernden Briefe aber, so wie jene, welche auf diesem Wege von Egypten zur Bestellung bei den k. k. Postämtern einkommen, werden mit dem Bemerken ganz nach den Bestimmungen der Rundmachung vom 7. Juli l. J., Z. <sup>5214</sup>/<sub>1972</sub>, behandelt, daß diese Briefgattung in die letzte Taxstufe pr. 36 kr. des Seetransports-Tariffes fällt. — K. K. österrische Oberpost-Verwaltung Laibach am 23. November 1837.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1653. (1) Nr. 2842.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Einschreiten

des Jacob Kernitsch von Krobosz, in die executive Versteigerung der, dem Johann Burger, vom Markte Reifnitz gehörigen, der löblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 112 zinsbaren, auf 978 fl. 40 kr. M. M. gestägten Realitäten, und dann seines Mobilares, als: 90 Schoffelle, Hauseinrichtung, Viehfutter etc., wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als für das Mobilare der erste Termin auf den 15. December, und für die Realitäten auf den 16. December 1837, der zweite auf den 11. Jänner, und der dritte auf den 15. Februar 1838 mit dem Besage bestimmt werden, daß alles jenes, so bei der ersten und zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Versteigerung auch unter demselben dahin gegeben werden wird. Bezirksgericht Reifnitz den 16. October 1837.

**Literarische = Anzeigen.**

**Ankündigung**

eines so eben in

**Partleben's Verlags-Expedition in Leipzig**  
erscheinenden

**Prachtwerkes für Freunde der Länderkunde,**  
unter dem Titel:

**Malerischer Atlas**

und

**beschreibende Darstellungen**

aus dem Gebiete der Erdkunde.

Herausgegeben von

**Eduard Poeppig.**

**In Imperial-Octav mit den feinsten Stahlstichen.**

Dieses Werk erscheint in monatlichen Lieferungen, jede aus drei Stahlstichen und drei Bogen Text bestehend, in Imperial-Octav und in Umschlag gebunden; zwölf Lieferungen bilden einen Band, wozu ein eigenes Register zur schnelleren Uebersicht des Inhaltes geliefert wird.

Der Pränumerationspreis einer Lieferung ist auf 36 kr. G. M. festgesetzt; man erlegt demnach bei Empfang der ersten Lieferung zugleich die Vorauszahlung auf die letzte, zusammen mit 1 fl. 12 kr. G. M. Die erste Lieferung ist bereits erschienen, und enthält folgende

**Stahlstiche:**

**Matanzas auf Cuba. — Rhania auf Kreta. — Baalber in Syrien.**

**Text:**

**Die Stadt Matanzas. — Die Insel Kreta. — Kurdistan. — Baalber.**

Jg. H. Edler v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, nimmt hierauf Pränumeration an, und ist auch daselbst das erste Heft bereits zu erhalten.